

Satzung des Deutsch-Amerikanischen Clubs Kaiserslautern e. V.



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text verallgemeinernd das generische Maskulinum verwendet.

Artikel I - Name und Sitz

1. Der Name dieses Vereins lautet: Deutsch-Amerikanischer Club Kaiserslautern e.V. Der Sitz des Clubs ist Kaiserslautern. Der Club ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Club ist Mitglied des Verbandes der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V., Sitz Wiesbaden.

Artikel II – Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen Deutschen, Amerikanern und Angehörigen anderer Nationen, die Erfüllung von Wohlfahrtsaufgaben, die Beteiligung an den Programmen des Verbandes des Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V. und am Studentenaustausch. Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel III - Mitgliedschaft

1. Der Club besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich für den Zweck des Clubs interessieren und bereit sind, dafür aktiv mitzuarbeiten.
3. Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds muss vom Vorstand beschlossen werden; nach Zahlung des Clubbeitrages und nach Erhalt der Aufnahmebestätigung vom Schriftführer beginnt die aktive Mitgliedschaft.

4. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet, sofern ihm der Vorstand nicht abhilft, die Mitgliederversammlung.
5. Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss des Vorstands verliehen werden an Personen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Clubjahres in voller Höhe fällig. Er wird nicht zurückgezahlt, wenn ein Mitglied während des Clubjahres austritt.
7. Schüler und Studenten zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
8. Ehepartner ggf. mit ihren minderjährigen Kindern zahlen einen Familienbeitrag.
9. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils nur zum Clubjahresende möglich.

Artikel IV - Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
 3. durch Verlust der Bürgerlichen Ehrenrechte,
 4. durch Ausschluss, der vom Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ein Mitglied:
 - a) mit der Zahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung der Schatzmeisterin länger als 6 Monate im Rückstand ist
 - b) durch sein Verhalten die Satzung oder die Regeln des Clubs verletzt und die Interessen des Clubs ernsthaft gefährdet.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Vorstand Einspruch erheben und eine erneute Überprüfung des Sachverhalts verlangen. Die daraufhin mit Zweidrittelmehrheit zu treffende Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

Artikel V - Clubjahr

Das Clubjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

Artikel VI - Organe.

Die Organe des Clubs sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Artikel VII - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Zeit sind den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
4. Der Vorstand muss eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
6. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern zuzustellen.

Artikel VIII - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstands und zweier Kassenprüfer aus dem Mitgliederkreis.
 - 1.1 Die Wahl ist geheim.
Im Ausland lebende Clubmitglieder können nicht an der Wahl teilnehmen.
 - 1.2 Die ordentlichen Mitglieder des Clubs wählen die in Artikel X der Satzung aufgeführten Vorstandsmitglieder bei der jährlichen Mitgliederversammlung.
 - 1.3 Meldungen für Ämter, für die keine Kandidatur vorliegt, können während der Wahl erfolgen.
 - 1.4 Ein Mitglied kann nur ein Amt innehaben.

1.5 Wenn sich mehrere Kandidaten um die Vorstandsposten bewerben, hat derjenige die Wahl gewonnen, der mehr als 50 % der Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Erzielt keiner der Kandidaten 50 % der Stimmen, dann findet der 2. Wahlgang mit den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

1.6 Sollten nicht für alle Ämter Kandidaten zur Verfügung stehen, kann der Präsident mit Zustimmung des Vorstandes Mitglieder für die vorläufige Besetzung der Ämter benennen.

1.7 Die neugewählten Vorstandsmitglieder treffen sich mit den noch amtierenden Vorstandsmitgliedern bei der letzten Vorstandssitzung des Clubjahres zur Übergabe der Unterlagen.

2. Änderung der Satzung.

3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands.

4. Entscheidung wichtiger und grundsätzlicher Clubangelegenheiten.

5. Auflösung des Clubs.

Artikel IX -Neuwahlen

1. In der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen wird zum Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ ein Versammlungsleiter gewählt. Er nimmt die Bewerbungen für die einzelnen Ämter entgegen.

2. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.

3. Der Versammlungsleiter sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl bei der Hauptversammlung.

4. Der Versammlungsleiter gibt sofort nach Auszählung der Stimmen die Ergebnisse bekannt.

5. Das Wahlergebnis ist allen Mitgliedern bekannt zu geben.

Artikel X – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. einem Präsidenten,

2. einem Vizepräsidenten,

3. einem Schriftführer,

4. einem Protokollführer,

5. einem Schatzmeister und
 6. einem Eventmanager.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs und die Erledigung der laufenden Geschäfte.
 3. Vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs.2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist der Präsident und der Vizepräsident. Jede von ihnen vertritt den Club allein.

Artikel XI - Aufgaben des Vorstands

1. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
Jedes Vorstandsmitglied kann sich unbegrenzt einer Wiederwahl stellen. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand austritt, kann kurzfristig eine Nachfolge vom Vorstand berufen werden.
Sollte nach Ablauf der Amtsperiode die Durchführung der Wahl der jeweiligen zu besetzenden Positionen aus widrigen Umständen nicht möglich sein, bleibt das betreffende Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Über die Sitzung des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
5. Die Mitarbeit im Vorstand ist für jedes Mitglied grundsätzlich ehrenamtlich, d.h. eine Vergütung hierfür erfolgt nicht. Ersatz von Aufwendungen für evtl. Kosten müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Artikel XII - Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes.

Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

1. Der Präsident führt den Vorsitz bei allen Sitzungen, er führt die allgemeine Aufsicht über die Tätigkeit des Clubs und legt bei der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor. Er ernennt Ausschüsse und ist kraft seines Amtes Mitglied aller Ausschüsse.
2. Der Vizepräsident übernimmt alle während der Abwesenheit des Präsidenten anfallenden Pflichten; er ist nicht kraft seines Amtes Mitglied der Ausschüsse und darf die vom Präsidenten getroffenen Anordnungen nicht abändern oder einschränken.
3. Der Eventmanager ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung aller öffentlichen und internen Veranstaltungen des Clubs.

4. Der Schriftführer führt die Korrespondenz nach Angaben des Vorstands. Er führt eine Liste der Informationsarten, z.B. Club News, Event-Termine oder Pressemitteilungen und eine Liste der Clubmitglieder, Organisationen und Behörden, welche diese Informationen erhalten.
Er ist für die pünktliche Veröffentlichung der Informationen verantwortlich.
Er ist für die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, auch in den neuen Medien zuständig.
5. Der Protokollführer führt ein genaues und vollständiges Protokoll aller Sitzungen des Clubs und des Vorstandes. Er soll stets ein Exemplar der Satzung bei sich führen.
6. Der Schatzmeister nimmt alle Gelder des Clubs in seine Verwaltung und Obhut und ist verantwortlich für diese. Er führt genau Buch über die Gelder des Clubs und erstattet bei jeder regulären Vorstandssitzung Bericht sowie einen Jahresbericht bei der Mitgliederversammlung. Er führt ebenfalls eine komplette Liste der Mitglieder. Die Geschäftsbücher werden alljährlich von den beiden gewählten Kassenprüfern geprüft.

Artikel XIII - Ausschüsse.

Ausschüsse werden vom Vorstand ernannt. Mitglieder können vom Vorstand ernannt werden, um den Vorstand zu entlasten.

XIV - Beiträge und Finanzen

1. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden von der ersten Mitgliederversammlung im neuen Clubjahr nach Vorschlag des Vorstandes neu festgesetzt.
2. Die Beiträge sollen im Voraus bezahlt werden.
3. Die Beiträge an den Verband werden vom Schatzmeister zu Beginn eines jeden Kalenderjahres abgeführt.
4. Ausgaben von € 50,00 im Monat können vom Präsidenten ohne Genehmigung des übrigen Vorstands getätigt werden.
5. Der Vorstand kann über € 600,00 im Monat entscheiden.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verfügt in diesem Rahmen über die Guthaben des Clubs. Außerordentliche Ausgaben über € 600,00 im Einzelfall genehmigt die Mitgliederversammlung.

Artikel XV - Änderung der Satzung

Diese Satzung kann abgeändert werden, wenn bei der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die vorgeschlagene Änderung mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand und den Mitgliedern schriftlich vorgelegt worden ist.

Artikel XVI - Auflösung.

1. Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Kaiserslautern zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für wohltätige Zwecke.

Artikel XVII – Datenschutzklausel

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Verein ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert:
Name, Adresse, Nationalität, Geburtsort, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Emailadresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
2. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des Verbandes der Deutsch-Amerikanischen Clubs e.V. ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den VDAC zu melden:
Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des VDAC.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinem Vereinsrundbrief sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Artikel XVIII - Text der Satzung.

Diese Satzung ersetzt alle früheren Satzungen.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung vom 22.11.2023 beschlossen und wurde nach Eintrag ins Vereinsregister wirksam.

Christine Schneider
Präsidentin

Deutsch-Amerikanischer Club Kaiserslautern e.V.